

Klauseln zu den

Allgemeinen Bedingungen

für die Montageversicherung

GDV 0832 (TK AMoB 01/2021)

*Unverbindliche Bekanntgabe des
Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV)
zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.*

**Klauseln zu den Allgemeinen Bedingungen
für die Montageversicherung
(TK AMoB 01/2021)**

Übersicht

TK A 7xxx	Besonderer Teil
TK A 71xx	Umfang des Versicherungsschutzes
TK A 711x-712x	Versicherte und nicht versicherte Sachen
TK A 7110	Montageausrüstung
TK A 7111	Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)
TK A 7112	Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung
TK A 7113	Schwimmende Sachen als Montageausrüstung
TK A 7114	Eigentum des Montagepersonals
TK A 7115	Fremde Sachen
TK A 7116	Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)
TK A 713x-714x	Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden
TK A 7130	Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird
TK A 7131	Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)
TK A 7132	Innere Unruhen
TK A 7133	Streik, Aussperrung
TK A 7134	Radioaktive Isotope
TK A 7135	Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)
TK A 7136	Schäden unter Tage
TK A 7137	Hersteller- oder Händlerrisiko
TK A 7138	Verlängerte Erprobung
TK A 714X	
TK A 7140	Verlängerte Erprobung
TK A 7141	Extended Maintenance
TK A 7142	Visit Maintenance
TK A 715x	Versicherte Interessen
TK A 7150	Mitversicherung Bestellerinteresse
TK A 7151	Besteller als Versicherungsnehmer
TK A 716x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer
TK A 717x	Versicherungsort
TK A 7170	Transportwege
TK A 72xx	Versicherungssumme und Aufwendungen
TK A 721x	Versicherungswert; Versicherungssumme; Unterversicherung

	Leer
TK A 722x	Versicherte und nicht versicherte Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens
TK A 7220	Erd- und Bauarbeiten
TK A 73xx	Entschädigung
TK A 731x	Umfang der Entschädigung
TK A 7310	De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
TK A 7311	Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten
TK A 7312	Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten
TK A 732x	Zahlung und Verzinsung der Entschädigung
	Leer
TK A 733x	Keine Leistungspflicht aus besonderen Gründen
	Leer
TK A 734x	Übergang von Ersatzansprüchen
TK A 5340	Leer
TK A 74xx	Weitere Bestimmungen
TK A 741x	Sachverständigenverfahren
	Leer
TK A 75xx	Übergreifende Bestimmungen für die Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Bauleistungen (AMoB)
TK A 7510	Makler
TK A 7511	Mitversicherung und Prozessführung

TK B 7xxx	Allgemeiner Teil
TK B 71xx	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitragszahlung
TK B 711x	Beginn des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 712x	Ende des Versicherungsschutzes
	Leer
TK B 713x	Beitragszahlung und – berechnung
	Leer
TK B 714x	Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags; Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung
	Leer
TK B 715x	Folgebeitrag
	Leer
TK B 716x	Lastschriftverfahren
	Leer
TK B 717x	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung
	Leer

TK B 7xxx	Allgemeiner Teil
TK B 72xx	Dauer und Ende des Vertrags; Kündigung
	Leer
TK B 721x	Dauer und Ende des Vertrags
	Leer
TK B 722x	Kündigung nach dem Versicherungsfall
	Leer
TK B 73xx	Anzeigepflicht; Gefahrerhöhung; andere Obliegenheiten
	Leer
TK B 731x	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss
	Leer
TK B 732x	Gefahrerhöhung
	Leer
TK B 733x	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers
	Leer
TK B 74xx	Weitere Regelungen
TK B 741x	Mehrere Versicherer; Mehrfachversicherung
	Leer
TK B 742x	Versicherung für fremde Rechnung
	Leer
TK B 743x	Erklärungen und Anzeigen; Anschriftenänderungen
	Leer
TK B 744x	Vollmacht des Versicherungsvertreters
	Leer
TK B 745x	Verjährung
	Leer
TK B 746x	Örtlich zuständiges Gericht
	Leer
TK B 747x	Anzuwendendes Recht
	Leer
TK B 748x	Embargobestimmung
	Leer
TK B 749x	Sonstiges / Gegenstand der Versicherung
	Leer

TK A 7110
Montageausrüstung
1. Versicherte Sachen Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (1) AMoB.
2. Versicherungswert Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Abweichend von Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an der Montageausrüstung nur, soweit sie durch Unfall entstanden sind. Betriebsschäden sind keine Unfallschäden.

TK A 7111
Montageausrüstung (Erweiterte Deckung)
1. Versicherte Sachen Mitversichert ist die im Versicherungsschein bezeichnete Montageausrüstung. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (1) AMoB.
2. Versicherungswert Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.
3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingte normale oder betriebsbedingte vorzeitige Abnutzung oder Alterung; für Folgeschäden an anderen Teilen der Montageausrüstung wird jedoch Entschädigung geleistet.

TK A 7112
Autokrane und sonstige Fahrzeuge als Montageausrüstung
1. Versicherte Sachen Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten Autokrane und sonstige Fahrzeuge. Sonstige Fahrzeuge sind nur versichert, wenn und solange für sie ein amtliches Kennzeichen nicht erteilt ist. Dies gilt abweichend von A1-1.3 (2) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB sind Schäden an Raupenkettensystemen und Gummibereifungen nur als Folge eines Unfalls des versicherten Fahrzeuges versichert.

TK A 7113**Schwimmende Sachen als Montageausrüstung****1. Versicherte Sachen**

Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten schwimmenden Sachen als Montageausrüstung.

Dies gilt abweichend von A1-1.3 (3) AMoB.

2. Versicherungswert

Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB ist der Versicherungswert für die Montageausrüstung der Neuwert aller versicherten Sachen einschließlich Fracht- und Montagekosten, die im Laufe der Montagearbeiten eingesetzt werden. Neuwert ist der Betrag, der aufzuwenden ist, um Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen oder sie neu herzustellen; Maßgebend ist der niedrigere Betrag.

3. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 AMoB leistet der Versicherer ohne Berücksichtigung auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung;
Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.
Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.
Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.
- b) Schiffskaskounfälle;
- c) Absinken;
- d) Versaufen oder Verschlammen.

TK A 7114
Eigentum des Montagepersonals
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind Sachen im Eigentum des Montagepersonals, die sich innerhalb des im Ausland gelegenen Versicherungsortes befinden.</p> <p>Nicht versichert sind Schmuck-, Gold- und Silbersachen, Geld, Wertpapiere sowie Lebens- und Genussmittel</p> <p>Dies gilt abweichend von A1-1.3 (4) AMoB.</p>
<p>2. Versicherungssumme</p> <p>Im Versicherungsschein bezeichnete Sachen im Eigentum des Montagepersonals sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme versichert.</p>

TK A 7115
Fremde Sachen
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen.</p> <p>Dies gilt abweichend von A1-1.3 (5) AMoB.</p>
<p>2. Versicherungssumme</p> <p>Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.</p>
<p>3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden</p> <p>Ergänzend zu Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen, wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird.</p> <p>Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird.</p> <p>Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.</p> <p>Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.</p>

TK A 7116
Fremde Sachen (Erweiterte Deckung)
<p>1. Versicherte Sachen</p> <p>Mitversichert sind die im Versicherungsschein bezeichneten fremden Sachen.</p> <p>Dies gilt abweichend von A1-1.3 (5) AMoB.</p>

2. Versicherungssumme

Fremde Sachen sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

3. Versicherte und nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A1-2 AMoB leistet der Versicherer Entschädigung für Schäden an fremden Sachen,

- a) wenn sie innerhalb des Versicherungsortes durch eine Tätigkeit beschädigt oder zerstört werden, die anlässlich der Montage durch den Versicherungsnehmer oder in dessen Auftrag an oder mit ihnen ausgeübt wird. Ist der Besteller Versicherungsnehmer oder Mitversicherter, so besteht Versicherungsschutz auch für Schäden durch eine Montagetätigkeit, die durch den Besteller oder in dessen Auftrag ausgeübt wird;
- b) die auch ohne eine Tätigkeit an oder mit ihnen beschädigt oder zerstört werden, soweit der Versicherungsnehmer vertraglich über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus für solche Schäden haftet.

Entschädigung wird nur geleistet, soweit der Versicherungsnehmer oder die mitversicherten Unternehmen als Schadenverursacher von einem Dritten in Anspruch genommen werden.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen des Bestellers, die dieser selbst verursacht.

TK A 7130**Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird****1 Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch normale Wasserführung oder normale Wasserstände von Gewässern oder Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird.

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Wassereinbrüche oder Ansteigen des Grundwassers, wenn diese Ereignisse infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens eintreten.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (10) AMoB

2. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an versicherten Sachen durch Hochwasser oder durch Ansteigen des Grundwassers infolge von Hochwasser, wenn folgende Wasserstände oder Wassermengen überschritten sind:

Gewässer:

Pegel:

Fluss-km:

Pegelnull: m ü. NN

Wasserstände/Wassermengen

November	Dezember	Januar	Februar	März	April

Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober

3. Wurden Wasserstände und/oder Wassermengen gemäß Nr. 2 nicht vereinbart, so tritt an deren Stelle, für jeden Monat der höchste Wasserstand oder die höchste Wassermenge, der/die während der letzten 10 Jahre an dem Versicherungsort gemäß meteorologischer Statistiken erreicht wurden.

Ein gemäß Statistik außergewöhnlicher Spitzenwert bleibt hierbei unberührt. Ein außergewöhnlicher Spitzenwert ist der Wert, der den nächst darunter liegenden um mehr als ___ % überschreitet.

Liegen für den Versicherungsort selbst keine statistischen Daten vor, erfolgt eine Um/Bezugsrechnung neutraler (z. B. amtlicher oder örtlicher) vorhandener Daten von nächstgelegenen Pegel-/Mess-/Bezugsstellen auf den Versicherungsort.

4. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Ergänzend zu Abschnitt B3-3.1 AMoB hat der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalls Spundwände und Fangedämme sowie Joche und sonstige Hilfskonstruktionen

- a) in einem standsicheren Zustand zu errichten und
- b) die Standsicherheit laufend durch die notwendigen Maßnahmen zu gewährleisten.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Nr. 4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von Abschnitt B3-3 AMoB zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt Abschnitt B3-2 AMoB. Danach kann der Versicherer kündigen oder leistungsfrei sein.

TK A 7131
Montage im Bereich von Gewässern oder in Bereichen, in denen das Grundwasser durch Gewässer beeinflusst wird (Erweiterte Deckung)
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Gewässer und/oder durch Grundwasser, das durch Gewässer beeinflusst wird. Dies gilt abweichend zu A1-2.2 (10) AMoB.

TK A 7132
Innere Unruhen
1. Versicherte Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Innere Unruhen. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (11) AMoB.
2. Nicht versicherte Schäden a) Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch Verfügung von hoher Hand. b) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht insoweit nicht, als Schadenersatz aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts beansprucht werden kann.
3. Grenze der Entschädigung Die Grenze der Entschädigung ist abweichend von A3-1.4 AMoB der im Versicherungsvertrag genannte Betrag.
4. Kündigung Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird ___ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 7133
Streik, Aussperrung
1. Nicht versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch Streik oder Aussperrung. Dies gilt abweichend von A1-2.2 (12) AMoB.
2. Kündigung Die Versicherung dieser Gefahr kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird _____ Woche(n) nach Zugang wirksam.

TK A 7134**Radioaktive Isotope**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope an versicherten Sachen die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (13) AMoB.

TK A 7135**Radioaktive Isotope (einschließlich Schäden an nicht versicherten Sachen)**

Der Versicherer leistet Entschädigung an versicherten Sachen für Schäden durch betriebsbedingt vorhandene radioaktive Isotope die infolge eines anderen entschädigungspflichtigen Schadens entstanden sind.

Der Versicherer leistet Entschädigung an nicht versicherten Sachen nur für deren Dekontamination.

Die Grenze der Entschädigung ist die in dem Versicherungsschein vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (13) AMoB.

TK A 7136**Schäden unter Tage**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an oder Verluste von versicherten Sachen unter Tage, die durch schlagende Wetter, durch Wasser- oder Schwemmsandeinbrüche oder durch Schacht- oder Stolleneinbrüche entstehen.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (14) AMoB.

TK A 7137**Hersteller- oder Händlerrisiko**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden oder Verluste durch das Hersteller- oder Händlerrisiko.

Dies gilt abweichend von A1-2.2 (15) AMoB.

TK A 7140**Verlängerte Erprobung**

Abweichend von A1-2.2 (5) AMoB tritt an die Stelle des genannten Zeitraums ein Zeitraum von ___ Monat(en).

TK A 7141**Visit Maintenance**

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-2 AMoB an den versicherten Sachen, die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden.

TK A 7142**Extended Maintenance****1. Ende des Versicherungsschutzes**

Nach Ende des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitt B1-2 leistet der Versicherer während der Nachhaftungszeit von __ Monat(en) Entschädigung für Schäden gemäß Abschnitt A1-2 an den versicherten Sachen,

- a) die durch die Ausführung der Nacherfüllungsarbeiten im Rahmen der vertraglich vereinbarten Verpflichtungen verursacht werden;
- b) die während des Versicherungsschutzes gemäß Abschnitte B1-1, B1-2 und B2-1 AMoB auf dem Versicherungsort verursacht wurden.

2. Nicht versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A1-2.2 und 3 AMoB leistet der Versicherer keine Entschädigung für Schäden, die aus Herstellungs-, Fertigungs-, Planungs-, Material- und Konstruktionsfehlern sowie aus fehlerhaften Werksausführungen resultieren.

TK A 7150**Mitversicherung Bestellerinteresse****1. Versicherte Interessen**

Ergänzend zu Abschnitt A1-3.1 AMoB ist das Interesse des Bestellers an seinen und den versicherten Lieferungen und Leistungen des Unternehmers versichert, soweit der Besteller nach dem Vertrag mit dem Unternehmer den Schaden zu tragen hätte.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Ergänzend zu Abschnitt A2-1.1 AMoB wird der Versicherungswert für das versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Bestellers gebildet. Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen.

3 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

In Ergänzung zu Abschnitt A1-2.2 (1) AMoB leistet der Versicherer ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden oder Verluste durch Vorsatz des Bestellers oder seiner Repräsentanten.

TK A 7151
Besteller als Versicherungsnehmer
1. Versicherte Gefahren und Schäden Versichert ist zusätzlich das Interesse des Bestellers als Versicherungsnehmer Dies gilt ergänzend zu A1-3.1 AMoB.
2. Versicherte Gefahren und Schäden Der Versicherungswert wird aus den endgültigen Herstellungskosten für das gesamte versicherte Montageobjekt einschließlich der Lieferungen, Eigenleistungen des Versicherungsnehmers, gebildet. Ist der Besteller zum Vorsteuerabzug nicht berechtigt, so ist die Umsatzsteuer einzubeziehen. Dies gilt ergänzend zu A2-1.1 AMoB.

TK A 7170
Transportwege
Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an den versicherten Sachen auch auf den Transportwegen zwischen den im Versicherungsvertrag bezeichneten räumlich getrennten Bereichen. Dies gilt ergänzend zu A1-4 AMoB.

TK A 7220
Erd- und Bauarbeiten
1) Nicht Versicherte Aufwendungen Abweichend von Abschnitt A2-3.3 AMoB sind Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten zur Beseitigung eines entschädigungspflichtigen Schadens mitversichert; nicht versichert sind jedoch Kosten für das Orten von Schadenstellen sowie für Folgeschäden.
2) Versicherungssumme Mehrkosten für Erd- und Bauarbeiten sind bis zur Höhe der im Versicherungsschein vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko versichert.

TK A 7310
De- und Remontagekosten infolge eines Mangels
Der Versicherer leistet Entschädigung für ___ % der De- und Remontagekosten, die auch unabhängig vom Versicherungsfall für die Beseitigung eines Mangels aufzuwenden wären. Die gilt ergänzend zu A3-1.2 (1) AMoB.

TK A 7311**Mehrkosten für Eil-, Express- und Luftfrachtkosten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten von Eil-, Express- und Luftfrachtkosten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Die gilt ergänzend zu A2-3.3 AMoB.

TK A 7312**Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten**

Der Versicherer leistet Entschädigung für Mehrkosten durch Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeiten.

Die Grenze der Entschädigung ist die vereinbarte Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

Die gilt ergänzend zu A3-1.2 (6) AMoB.

TK A 7510**Makler**

Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die der Makler unverzüglich an den Versicherer weiterleitet, gelten mit dem Zugang beim Makler auch dem Versicherer zugegangen.

TK A 7511**Mitversicherung und Prozessführung****1. Mitversicherung**

Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.

Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.

Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbständige Versicherungsverträge.

2. Bevollmächtigung

Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.

3. Rechtsverbindlichkeit

Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.

4. Ausnahmen

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung der versicherten Gefahren und Schäden, Sachen oder Kosten sowie zum Einschluss neuer Versicherungsorte, Versicherungsnehmer oder mitversicherter Unternehmen;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen oder Entschädigungsgrenzen;
- c) zur Kündigung, zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer; ausgenommen hiervon ist
 - aa) die Verkürzung von Fristen zur Kündigung zum Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres;
 - bb) die Kündigung wegen Verletzungen einer Obliegenheit nach B3-3 AMoB oder wegen einer Gefahrerhöhung nach B3-3 AMoB der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen;
 - cc) die Verlängerung der Versicherungsdauer, die aufgrund einer im Versicherungsvertrag getroffenen Regelung gewährt wird.
- d) zur Veränderung von Selbstbeteiligungen oder Beiträgen.

5. Schadenabwicklung

Bei Schäden, die voraussichtlich ___ EUR übersteigen oder für die beteiligten Versicherer von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist auf Verlangen eines beteiligten Versicherers eine Abstimmung über die Schadenabwicklung herbeizuführen.

6. Vertragliche Grundlagen

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

- a) Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
- b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
- c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

Ende des Dokuments